

7. MAI 2024. - Königlicher Erlass zur Festlegung der praktischen Modalitäten des definitiven Systems zur Erfassung der Paketzustellzeit von Paketzustellern gemäß Artikel 5/4 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste.

Freie Übersetzung K. Willems mit KI 07/2024

PHILIPPE, König der Belgier,

An alle, gegenwärtig und zukünftig, Gruß.

Gestützt auf das Gesetz vom 26. Januar 2018 über die Postdienste, Artikel 5/4, § 3, zweiter Absatz, § 7, § 13 und § 20, eingefügt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2023 über verschiedene Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Paketpostzustellern;

In Anbetracht der Vereinigung der Regierungen der Regionen;

In Anbetracht der gemäß Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung;

In Anbetracht der Stellungnahme des Finanzinspektors, die am 4. Dezember 2023 abgegeben wurde;

Aufgrund der Zustimmung der Staatssekretärin für Haushalt, erteilt am 13. Dezember 2023;

Die Datenschutzbehörde verwies am 23. Januar 2024 auf die Standardstellungnahme Nr. 65/2023 vom 24. März 2023;

Aufgrund der Mitteilung im Rahmen von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, die am 21. Dezember 2023 unter der Referenznummer 2023/0747/BE erfolgte;

Der Staatsrat strich am 8. Januar 2024 den am 22. Dezember 2023 unter der Nummer 75.233/4 eingereichten Antrag auf Stellungnahme aus dem Register der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gemäß Artikel 84, § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, des Ministers für Selbstständige und der Ministerin für das Postwesen und nach Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben.

Wir haben beschlossen und beschließen:

KAPITEL 1 - Ausführung von Artikel 5/4 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste: Die gleichwertigen Garantien, denen die Registrierung über eine andere automatische Registrierungsmethode gemäß Artikel 5/4 § 3 Absatz 1, 2° des genannten Gesetzes mindestens entsprechen muss.

Artikel 1 Die Registrierung mittels einer anderen automatischen Registrierungsmethode muss auf eine vom Landesamt für soziale Sicherheit zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle zurückgreifen, die eine sofortige Registrierung der in Artikel 5/4, § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über die Postdienste genannten Daten ermöglicht, unter der Verantwortung des Auftraggebers desselben, gegebenenfalls des Subunternehmers, und zwar von Geräten aus, sofern diese die gleichen funktionellen, technischen und Sicherheitsanforderungen erfüllen, wie das Gerät und das Mittel, die in Artikel 5/4, § 4 des vorgenannten Gesetzes genannt werden.

Art. 2 Die mithilfe einer anderen automatischen Aufzeichnungsmethode durchgeführten Aufzeichnungen weisen die folgenden Merkmale auf und gewährleisten die Gleichwertigkeit mit den Aufzeichnungen, die mithilfe des in Artikel 5/4, § 3, Absatz 1, 1° des oben genannten Gesetzes vorgesehenen Aufzeichnungssystems durchgeführt werden:

1° sie werden mithilfe von gesicherten Anwendungen durchgeführt, die eine vorherige Identifizierung über die Identifizierungsverfahren des Landesamts für soziale Sicherheit oder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Strategie und Unterstützung erfordern;

2° sie umfassen Daten, die mit den in den Artikeln 9 und 10 des vorliegenden Erlasses beschriebenen Daten identisch sind;

3° sie werden zu jedem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem der Paketzusteller die Zustellung von Paketen beginnt und beendet, und sie müssen positiv quittiert worden sein;

4° sie werden sofort in der in Artikel 5/4, § 4, Absatz 1, 1° des oben genannten Gesetzes erwähnten Datenbank registriert;

5° sie werden denselben Form- und Kohärenzkontrollen unterzogen;

6° sie werden mit der Identität eines authentifizierten Absenders verknüpft, d.h. eines Absenders, der das Authentifizierungsverfahren durchlaufen hat, das im Rahmen der Nutzung der Anwendungen vorgesehen ist, die auf der Portalsite der Sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellt werden, damit er sich später authentifizieren kann, wenn er Meldungen über die zur Verfügung gestellten gesicherten Kanäle einreicht.

KAPITEL 2. - Ausführung von Artikel 5/4, § 7 des oben genannten Gesetzes.

Abschnitt 1. - Die Merkmale des Systems der Zeiterfassung

Art. 3 Die Datenbank ermöglicht die Rückverfolgung der aufgezeichneten Daten.

Sie hat Beweiskraft in Bezug auf die Daten, die mit Hilfe des Aufzeichnungsgeräts und des Aufzeichnungsmediums gemäß Art. 5/4 § 4, 2° und 3° des vorgenannten Gesetzes oder mit Hilfe einer anderen automatischen Aufzeichnungsmethode gemäß Art. 5/4 § 3, Abs. 1, 2° des vorgenannten Gesetzes aufgezeichnet wurden.

Art. 4 Das Aufzeichnungsgerät ermöglicht es, die Daten "online" auf elektronischem Wege zu versenden, entweder weil es zu den Techniken der Informatik gehört oder weil es zu den Techniken der Mobiltelefonie gehört, die es ermöglichen, die in Artikel 5/4, § 5 des oben genannten Gesetzes genannten Daten "online" zu versenden. Das betreffende Gerät kann mit einem Geolokalisierungssystem verbunden sein. Wenn es sich bei dem Aufzeichnungsgerät um eine Mobilfunktechnik handelt, können das Aufzeichnungsgerät und das Aufzeichnungsmedium ein und dasselbe sein.

Das Gerät kommuniziert ausschließlich über einen Zugangskanal, der durch die Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren des Landesamts für Soziale Sicherheit gesichert ist.

Die Daten zum Zeitpunkt der elektronischen Aufzeichnungen können über mehrere interaktiven elektronischen Anwendungen aufgezeichnet werden, die von dem oben genannten Amt zur Verfügung gestellt werden.

Das Aufzeichnungsgerät muss die Unverfälschbarkeit der Daten und die Sicherheit der Informationen, die mithilfe des Aufzeichnungsmittels gesammelt werden, gewährleisten.

Daten, die vorübergehend in dem Gerät gespeichert werden können, sind kein Beweis für die korrekte Aufzeichnung der Anfänge und Zwecke der Aktivitäten einer bestimmten Person.

Abschnitt 2. - Die verschiedenen Aufzeichnungsmittel und ihre technischen Spezifikationen, die zur Aufzeichnung zugelassen sind.

Art. 5 Das verwendete Aufzeichnungsmittel ermöglicht die Identifizierung seines Inhabers, sofern es nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Vorschriften im Hinblick auf die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Fahrern im Straßenverkehr sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG hinsichtlich der Kontrollanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 fällt. Es erleichtert die Abfrage aller oder eines Teils der anderen aufzuzeichnenden Daten.

Dabei handelt es sich um:

1° des von den belgischen Behörden ausgestellten elektronischen Personalausweises;

2° die von den belgischen Behörden ausgestellte elektronische Aufenthaltskarte;

3° ein anderes Mittel, das von der Zentralbank der sozialen Sicherheit bestimmt wird;

Die oben genannten Registrierungsmittel müssen die Identifizierung ihrer Inhaber gewährleisten.

Sie müssen einen ausreichenden Schutz gegen Fälschung bieten.

Das Registrierungsgerät muss die Unverfälschbarkeit der Daten und die Sicherheit der mithilfe des Registrierungsmittels gesammelten Informationen gewährleisten.

Daten, die im Gerät vorübergehend gespeichert werden können, sind kein Beweis für die korrekte Aufzeichnung des Beginns und Endes der Paketzustellungszeit einer bestimmten Person.

Abschnitt 3. - Die Modalitäten für die Aufrechterhaltung des Zeiterfassungssystems und die Modalitäten für die Versendung der Daten, insbesondere der genaue Zeitpunkt der Versendung und die Häufigkeit.

Art. 6 Die Datenbank ermöglicht eine sofortige Aufzeichnung.

Die Registrierungsdaten müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Paketzustellung an die Datenbank gesendet und positiv bestätigt worden sein.

Art. 7 Beim Empfang der in Artikel 5/4, § 5, 1 Absatz genannten Daten und ihrer Speicherung in der Datenbank wird eine automatische Kontrolle sowohl der Form als auch der Kohärenz der Daten vorgenommen.

Nach der Registrierung der in Artikel 5/4, § 5, 1 Absatz, erwähnten Daten in der Datenbank übermittelt das Landesamt für soziale Sicherheit eine Empfangsbestätigung an das Registrierungsgerät, wenn dieses es zulässt.

Art. 8 Das Landesamt für soziale Sicherheit bewahrt die Daten während der in Artikel 5/4, § 10 des oben genannten Gesetzes genannten Frist auf.

Abschnitt 4. - Angaben über die zu übernehmenden Daten, die das Zeiterfassungssystem enthalten muss, und die Daten, die nicht erfasst werden müssen, wenn sie der Behörde bereits an anderer Stelle elektronisch zur Verfügung stehen und die im Rahmen des oben genannten Gesetzes verwendet werden können.

Art. 9 Bei jeder Zeiterfassung für die Zustellung von Paketen durch einen Zusteller, der nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Vorschriften in Bezug auf die Richtlinie 96/71/EG und die Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Fahrern im Straßenverkehr sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG hinsichtlich der Kontrollanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 fällt, müssen die folgenden Daten übermittelt werden:

1° eine der Identifikationsnummern gemäß Artikel 8, § 1, des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

2° die Unternehmensnummer des Arbeitgebers des Paketzustellers oder, im Falle eines Selbständigen, eines aktiven Gesellschafters, eines Geschäftsführers, eines mithelfenden Ehepartners oder einer mithelfenden Person, die Unternehmensnummer seines Unternehmens oder des Unternehmens, das er unterstützt;

3° der Zeitpunkt der Registrierung. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Zeitstempel, den das Landesamt für soziale Sicherheit bei Erhalt einer formgültigen Aufzeichnung über die Zeit der Paketzustellung gemäß Artikel 2, 32° des oben genannten Gesetzes für jede natürliche Person gemäß Artikel 2, 34° des oben genannten Gesetzes setzen wird;

Die Gegenüberstellung der oben genannten Daten mit verschiedenen authentischen Quellen ermöglicht es, die gemäß diesem Erlass erforderlichen Daten abzuleiten.

Das Landesamt für soziale Sicherheit behält sich das Recht vor, andere verfügbare Daten zu konsultieren oder zu kombinieren, sofern daraus direkt oder indirekt die aufgrund des vorliegenden Erlasses verlangten Daten abgeleitet werden können.

Art. 10 Die Auskünfte, die sich aus den in Artikel 9 erwähnten eindeutigen Identifikationsnummern ergeben, sind:

1° für die Identifikationsdaten der natürlichen Person: Name, Vornamen, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum;

2. die Eigenschaft, mit der eine natürliche Person Leistungen erbringt. Dabei werden folgende Eigenschaften berücksichtigt: Arbeitnehmer, Selbständiger, Arbeitgeber, Vertreter des Auftraggebers oder Ähnliches;

3° für die Identifikationsdaten des Arbeitgebers, wenn die natürliche Person ein Arbeitnehmer ist: die Unternehmensnummer, die Bezeichnung, die Anschrift und die Rechtsform;

4° wenn die natürliche Person ein Selbständiger ist: die Identifikationsdaten der natürlichen oder juristischen Person, in deren Auftrag eine Arbeit ausgeführt wird, entweder die Unternehmensnummer des Vertragspartners oder eine der in Artikel 8, § 1, des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit genannten Nummern, wenn es sich bei diesem Vertragspartner um eine natürliche Person handelt;

5° der Zeitpunkt, zu dem die gesendeten Daten in der Datenbank gespeichert werden. Zu diesem Zweck nimmt das Landesamt für Soziale Sicherheit einen Zeitstempel für den Empfang der Daten vor.

KAPITEL 3. - Ausführung von Artikel 5/4, § 13 des oben genannten Gesetzes: Die Bedingungen und Modalitäten, nach denen die Daten in der Datenbank eingesehen und berichtigt werden können.

Art. 11 Eine gesicherte elektronische Anwendung wird auf dem Portal der sozialen Sicherheit vom Landesamt für soziale Sicherheit zur Verfügung gestellt, um zu ermöglichen:

1° den in Artikel 2, 2° des oben genannten Gesetzes genannten Personen, die personenbezogenen Sozialdaten abzurufen, die ihre eigenen Arbeitnehmer betreffen;

2° den in Artikel 2, 2° und 34° des oben genannten Gesetzes genannten natürlichen Personen die Einsichtnahme in die personenbezogenen Sozialdaten, die sie selbst betreffen, zu ermöglichen;

Die in Artikel 2, 2° und 34° des vorgenannten Gesetzes genannten Personen, die feststellen, dass die personenbezogenen Sozialdaten nicht präzise, vollständig oder genau gespeichert sind, können beim Landesamt für Soziale Sicherheit einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Die in Artikel 2, 2° und 34° des vorgenannten Gesetzes genannten Personen, die ihr Recht auf Berichtigung ausüben, müssen zur Unterstützung ihres Antrags alle Beweismittel vorlegen, die in Betracht gezogen werden können.

Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung entweder der Benutzerordnung für den Zugang und die Nutzung des Computersystems des Föderalstaats und der öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit durch Unternehmen und ihre Bevollmächtigten oder der Benutzerordnung für den Zugang und die Nutzung des Computersystems des Föderalstaats und der öffentlichen Einrichtungen der sozialen Sicherheit durch Bürger und ihre Bevollmächtigten.

KAPITEL 4 - Ausführung von Artikel 5/4 § 20 des Gesetzes

Oben genanntes Gesetz: Kompatibilität des Aufzeichnungsmediums

Art. 12 Jede in Artikel 5/4, § 20, Absatz 2 des oben genannten Gesetzes genannte Person muss ihren Vertragspartner vertraglich über die in Artikel 5 genannten Arten von Aufzeichnungsgeräten informieren. Das am Arbeitsplatz verwendete Aufzeichnungsgerät muss die Aufzeichnung mit einem der in Artikel 5, 1°, 2°, 4° und 5° genannten Mittel ermöglichen. Es kann auch eine Aufzeichnung mit Hilfe des in Artikel 5, 3° genannten Mittels ermöglichen.

KAPITEL 5. – Schlussbestimmungen

Art. 13. Dieser Erlass tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Art. 14. Der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeit fällt, der Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich der Mittelstand, die Selbstständigen und die KMU fallen, und die Ministerin, in deren Zuständigkeitsbereich die Post fällt, sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2024.

PHILIPPE

Im Namen des Königs:

Der Minister für Arbeit,

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister für Selbständige,

D. CLARINVAL

Die Ministerin für Post,

P. DE SUTTER